

4 K 64/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

**Mittwoch, 17. Juni 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ronshausen Blatt 2150 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ronshausen	2	100/12	Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kasseler Straße 112	1267
2	Ronshausen	11	11/1	Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 49	524

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 96.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 125.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 221.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück Nr. 1, bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Dachgeschossausbau und angebaute Garage. Baujahr ca. 1930, Sanierungs- und Ausbaurbeiten sind erforderlich. Wohnfläche im EG und DG ca. 112 qm.

Grundstück Nr. 2, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Dreifamilienwohnhaus, weitere Wohnräume im Dachgeschoss im Ausbau befindlich, mit ehemaligem Stall- und Scheunenteil und angebaute Garage. Baujahr des Wohnhauses ca. 1930, Sanierungs- und Ausbaurbeiten sind erforderlich. Wohnfläche im EG und OG insgesamt ca. 149 qm, Fläche im DG ca. 45 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **028503603059**.

Hahn
Rechtspflegerin